



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az: 59190-591pä/008-2304#001  
Datum: 05.09.2014

## **Bescheid**

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 13. Oktober 2006,  
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5  
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG**

**für das Vorhaben**

**„Großprojekt ‚Stuttgart 21‘, PFA 1.5, 11. PÄ: Hebungsinjektionen  
Presselstraße, Heilbronner Straße und Gäubahnviadukt“,**

**in Stuttgart**

**Bahn-km -2,500 bis -2,600**

**der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt**

**Vorhabenträger:**

**DB Netz AG**

**Theodor-Heuss-Allee 7**

**60486 Frankfurt / Main,**

**diese vertreten durch die**

**DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH**

**Räpplenstraße 17**

**70191 Stuttgart**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL .....</b>	<b>3</b>
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Wasserrechtliche Entscheidungen .....	6
A.3.1	für die Entnahme von Grundwasser zur lokalen Absenkung des Grundwasserspiegels, soweit es für die Herstellung der Arbeitsschächte erforderlich ist, .....	6
A.3.2	für das Einleiten des nach A.3.1 entnommenen Wassers in die städtische Kanalisation und .....	6
A.3.3	für das Einleiten von Injektionsgut in die Bohrfächer .....	6
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise .....	6
A.4.1	Auflösende Bedingung .....	6
A.4.2	Eigentumsschutz .....	7
A.4.3	Immissionsschutz .....	8
A.4.4	Natur- und Artenschutz .....	8
A.4.5	Anlagen Dritter .....	9
A.4.6	VV BAU und VV BAU-STE .....	9
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	10
A.6	Sofortige Vollziehung .....	10
A.7	Kosten .....	10
<b>B</b>	<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>11</b>
B.1	Sachverhalt .....	11
B.1.1	Vorhaben .....	11
B.1.2	Verfahren .....	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	15
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	15
B.2.2	Zuständigkeit .....	16
B.3	Umweltverträglichkeit .....	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	17
B.4.1	Planrechtfertigung .....	17
B.4.2	Abzuwägende Belange .....	18
B.4.3	Anordnung von Nebenbestimmungen .....	25
B.5	Gesamtabwägung .....	28
B.6	Sofortige Vollziehung .....	28
B.7	Kostenentscheidung .....	30
<b>C</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>31</b>

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## **Bescheid:**

### **A Verfügender Teil**

#### **A.1 Feststellung des Plans**

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt ‚Stuttgart 21‘, PFA 1.5, 11. PÄ: Hebungsinjektionen Presselstraße, Heilbronner Straße und Gäubahnviadukt“, Bahn-km -2,500 bis -2,600 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss vom 13. Oktober 2006 berücksichtigt zur Sicherung von Gebäuden sogenannte Hebungsinjektionen. Allerdings trifft er keine Aussagen zur Durchführung dieser Maßnahme. Da hiermit Eingriffe in Rechte Dritter, insbesondere in das private Grundeigentum verbunden sind, ist eine gesonderte Zulassung der Hebungsinjektionen vonnöten. Sie ist Gegenstand dieser Planänderung.

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	
<b>Teil III</b>	<b>Erläuterungsbericht vom 30. April 2013 (16 Seiten zzgl. Deckblatt)</b>	Ergänzt Anlage 1, Teil III
<b>8</b>	<b>Leitungsbestand- und -verlegepläne</b>	
<b>8.2</b>	<b>Gas, Fernheizung</b>	
Blatt 18A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Gas/ Fernheizung, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stand: 28. März 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 18 von 22
<b>8.5</b>	<b>Telekom</b>	
Blatt 18A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Telekom, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stand: 28. März 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 18 von 22
<b>9</b>	<b>Grunderwerb</b>	
<b>9.1</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b>	
	Grunderwerbsverzeichnis Gemeinde Landeshauptstadt Stuttgart, Gemarkung Cannstatt (1 Seite)	Ersetzt Seite 2 von 2
	Grunderwerbsverzeichnis Gemeinde Landeshauptstadt Stuttgart, Gemarkung Stuttgart (4 Seiten)	Ersetzt Seiten 66, 67, 70, 71 von 72
<b>9.2</b>	<b>Grunderwerbspläne</b>	
Blatt 17A von 27	Grunderwerbsplan Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Str. 4805 Stg Nord – Stuttgart Hbf (tief), Stand: 13. Dezember 2012, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 17 von 27
Blatt 18A von 27	Grunderwerbsplan Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stand: 13. Dezember 2012, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 18 von 27

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
<b>13</b>	<b>Baulogistik</b>	
<b>13.2.7</b> Blatt 1B von 1	Baulogistik-Lageplan, Logistikanbindung und BE-Flächen, Bereich Zwischenangriff, Stand: 19. Februar 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1A von 1
<b>13.2.9</b> Blatt 1C von 1	Baulogistik-Lageplan, Logistikanbindung und BE-Flächen, Nordbahnhof/ Presselstr., Stand: 13. Dezember 2012, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 1B von 1
<b>20</b>	<b>Hydrogeologie und Wasserwirtschaft</b>	
<b>20.1</b>	<b>Erläuterungsbericht mit Darstellung der wasserrechtlichen Tatbestände</b>	
Blatt 1	PFA 1.5, Anhang – Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 1.1.1, (1 Seite)	Ergänzt Anlage 20.1, Anhang
Blatt 1	PFA 1.5, Anhang – Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 1.2.3, (1 Seite)	Ergänzt Anlage 20.1, Anhang
	Anhang Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 1.4.2 (1 Seite)	Ergänzt Anlage 20.1, Anhang
Blatt 1 von 1	PFA 1.5, Anhang – Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 1.4.2 (1 Seite)	Ersetzt Blatt 1 von 1
	<b>Schalltechnische Untersuchung von Fritz Beratende Ingenieure VBI GmbH vom 14. August 2013 (26 Seiten)</b>	Nur zur Information

### **A.3 Wasserrechtliche Entscheidungen**

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird nach Maßgabe der Anlage 20.1 der Planunterlagen erteilt

- A.3.1 für die Entnahme von Grundwasser zur lokalen Absenkung des Grundwasserspiegels, soweit es für die Herstellung der Arbeitsschächte erforderlich ist,
- A.3.2 für das Einleiten des nach A.3.1 entnommenen Wassers in die städtische Kanalisation und
- A.3.3 für das Einleiten von Injektionsgut in die Bohrfächer.

### **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

#### **A.4.1 Auflösende Bedingung**

An den in der nachfolgenden Tabelle genannten Grundstücken kann die Vorhabenträgerin von der Durchführung der Hebungsinjektionsmaßnahmen, das heißt von jeglichen mit diesen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere von der Herstellung der Arbeitsschächte und der Ausführung der Bohrfächer absehen, soweit sie gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt durch zuverlässige Prognosen zum Setzungsverhalten des jeweils betroffenen Gebäudes den Nachweis erbringt, dass Hebungsinjektionen zu deren Schutz nicht erforderlich sind, und das Eisenbahn-Bundesamt dem zustimmt.

Werden trotz dieser Nachweisführung die in der nachfolgenden Tabelle genannten Warn- oder Alarmwerte erreicht oder überschritten, so hat die Vorhabenträgerin

- bei Erreichen des jeweiligen Warnwertes die Messintervalle der Senkungsmessungen zu verkürzen und gegebenenfalls weitere tunnelbautechnische Sicherungsmaßnahmen wie beispielsweise die Verkürzung der Abschlagslängen zu ergreifen und
- bei Erreichen des jeweiligen Alarmwertes den Vortrieb unverzüglich einzustellen und die Ortsbrust mit Spritzbeton und Ankern zur Vermeidung weiterer Senkun-

gen zu sichern. Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung der Hebungsinjektionen verpflichtet und darf den Vortrieb erst dann fortsetzen, wenn gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt nachgewiesen wurde, dass die Hebungsinjektionen einsatzbereit und geeignet sind, weitere Setzungen zu verhindern.

Grundstück (alle liegen in der Gemarkung Stuttgart)	Warnwert für Senkungen in Millimeter	Alarmwert für Senkungen in Millimeter
1. Flurstücksnummer 2. Anschrift 3. Vortrieb		
1: 09382/007 2: Presselstraße 10 3: Vortrieb 3a	20	28
1: 09382/007 2: Presselstraße 10 3: Vortrieb 3b	11	16
1: 09382/008 2: Presselstraße 12	10	15
1: 09382/004 2: Heilbronner Straße 150	20	28

#### A.4.2 Eigentumsschutz

A.4.2.1 Der gesamte Tunnelvortrieb ist durch eine geotechnische Messüberwachung zu begleiten. Diese darf nicht nur die Ermittlung jeweils tatsächlich auftretender Setzungen, sondern muss auch den ständigen Abgleich mit den errechneten Setzungsprognosen umfassen.

A.4.2.2 Zur Einbindung der betroffenen Grundstückseigentümer sind ihnen oder den von ihnen benannten Gutachtern Tagesprotokolle, die das Setzungsverhalten während der Vortriebsarbeiten überwachen, täglich bzw. spätestens bis 18 Uhr des darauffolgenden Werktages digital zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist ihnen ein technischer Projektarbeiter und im Falle von dessen Abwesenheit ein Vertreter mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse als Ansprechpartner für die Baubegleitung zu benennen.

### **A.4.3 Immissionsschutz**

Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Geräuschemissionen aus dem Baubetrieb durch einen Gutachter mittels messtechnischer Untersuchungen unter Beachtung der Messverfahren nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) kontinuierlich (orientiert an den lärmintensiven Arbeiten) und in Einzelfällen (in der Regel auf Anregung der betroffenen Anwohner oder der zuständigen Immissionsschutzbehörde) zu überwachen.

### **A.4.4 Natur- und Artenschutz**

- A.4.4.1 Die zuständigen Sachbearbeiter beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt – Frau Rein oder Herr Heftrich – sind über den Beginn der Bauarbeiten vorab zu informieren.
- A.4.4.2 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelleneinrichtungsfläche in der Nordbahnhofstraße weder mit Zaun- oder Mauereidechsen besiedelt ist noch während der Baumaßnahmen besiedelt wird. Hierzu hat sie die Baufläche vorab zu untersuchen und eine Barriere zu ihr, etwa durch fachgerechte Errichtung eines Reptilienschutzzauns, zu installieren.
- A.4.4.3 Brut- und Aktivitätszeiten von Vögeln und Fledermäusen sind im Falle deren Vorkommens im Baufeld abzuwarten.
- A.4.4.4 Im Bereich der Grundwasserabsenkung befindliche, nicht zu rodende Vegetation ist vor nachteiligen, baubedingten Auswirkungen zu schützen.



A.4.4.5 Für die Durchführung Baumaßnahmen wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

#### **A.4.5 Anlagen Dritter**

A.4.5.1 Die im Vorhabengebiet befindlichen Leitungen sind in Abstimmung mit den entsprechenden Leitungsträgern vor Ausführungsbeginn vor Beschädigungen zu sichern.

A.4.5.2 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen ist mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES) die Einleitstelle für die Einleitung von Grundwasser in dessen Kanal abzustimmen.

A.4.5.3 Die in der Nähe des Vorhabensbereiches liegenden städtischen Bauwerke, insbesondere Kanäle, sind vor Beginn der Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem Stuttgarter Tiefbauamt und dem SES beweiszusichern.

A.4.5.4 Soweit Betriebsanlagen der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) betroffen sein können, ist ihr vor Aufnahme der Bauarbeiten das Messkonzept/ -programm des Beweissicherungsprogramms der Vorhabenträgerin zur Zustimmung zu übergeben. Die Messergebnisse sind der SSB unverzüglich zu übermitteln.

#### **A.4.6 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-

STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.6 Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

#### **A.7 Kosten**

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

Das Bauvorhaben Großprojekt "Stuttgart 21", PFA 1.5, 11. PÄ: Hebungsinjektionen Presselstraße, Heilbronner Straße und Gäubahnviadukt hat die Absicherung von Gebäuden im Nahbereich zur Tunneltrasse zum Gegenstand. Für die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 09382/007 und 09382/008 (beide Presselstraße 10), 09382/008 (Presselstraße 12) sowie 09382/004 (Heilbronner Straße 150) gilt dies nicht, soweit Hebungsinjektionen nachgewiesenermaßen nicht erforderlich sind. Die Anlagen liegen bei Bahn-km -2,500 bis -2,600 der Strecke 4715.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13. Oktober 2006 sieht ein Konzept zur Vermeidung von Gebäudeschäden vor. Dieses zieht Hebungsinjektionen als Sicherungsmaßnahme ausdrücklich in Betracht. Auf Seite 267 des Planfeststellungsbeschlusses heißt es hierzu:

*(...) Bei einzelnen Gebäuden ist die Überdeckung so gering, dass größere Gebäudeschäden nur durch entsprechende bautechnische Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. Untergrundverfestigung) weitgehend vermieden werden können. (...) Geplant sei keine Abfangung des Gebäudes mittels nachträglicher Tiefgründungselemente, sondern ein Ausgleich der unvermeidlichen Bodensetzungen unterhalb bzw. im Bereich der Fundamente durch temporäre Sicherungsmaßnahmen. (...) Die Sicherungsmaßnahme besteht aus Hebungsinjektionen zum Ausgleich der zu erwartenden Setzungen. (...) Das Verfahren gewährleistet, dass sich die mögliche Rissbildung im für das Gebäude unempfindlichen Rahmen hält. (...)*

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Vorhabenträgerin an mehreren Gebäuden im Nahbereich der neuen Tunneltrasse Hebungsinjektionen vor, die sie dem Grunde nach umzusetzen hat. Sie darf hiervon aber für die oben definierten Grundstücke absehen, wenn der Nachweis dafür erbracht wurde, dass auf sie auf Grund einer dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegenden Prognose nicht erforderlich sind, und

das Eisenbahn-Bundesamt dem zustimmt. Wenn trotz eines solchen Nachweises näher definierte Alarmwerte erreicht oder überschritten werden, ist die Vorhabenträgerin unabhängig von dem geführten Nachweis zur Durchführung der Hebungsinjektionen verpflichtet.

Hierzu sind höchstens fünf, wenigstens aber zwei Schächte (je einer an der Ehmann- und der Nordbahnhofstraße) mit einem lichten Durchmesser von jeweils zirka sechs Metern und einer Tiefe von 13 bis 17,5 Metern auf teils privatem teils öffentlichem Grundeigentum erforderlich. Die Sicherung erfolgt mit rückverankertem und bewehrtem Spritzbeton. Die Errichtung der Schächte dauert jeweils etwa bis zu sieben Wochen. Von den jeweiligen Schächten aus werden Bohrfächer in Richtung und unter den Bauwerken hergestellt und mit Manschettenrohren ausgebaut. Durch deren Ventile wird das Injektionsgut verpresst. Die Bohrfächer verbleiben nach Abschluss der Maßnahmen im Boden. Die Schächte werden zurückgebaut und vollständig verfüllt.

In der Nähe des Schachtes an der Presselstraße 10 befindet sich ein Fernmeldekabel, im Bereich der Presselstraße 12 eine Gasleitung. Versorgungsleitungen der Gebäude werden nicht berührt, weil die Bohrfächer zwei bis vier Meter unter den jeweiligen Fundamenten liegen.

Die für die Dauer der Sicherungsmaßnahmen durch die Baulogistik beanspruchten Flächen liegen fast gänzlich außerhalb des Verkehrsraumes. Lediglich ein als Sackgasse der Erschließung der Presselstraße 21 bis 29 dienender Teilabschnitt muss eingeeengt werden. Der verbleibende Querschnitt sichert dennoch die Erschließungsfunktion.

Die Bauflächen werden überwiegend auf städtischen Grünflächen eingerichtet. Dies erfordert Eingriffe in mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung bewertete Biotoptypen des Siedlungsbereiches wie Verkehrsbegleitgrün, Blumenbeet, Zierrasen mit jüngeren Einzelbäumen, Sukzessionsgebüsch und Siedlungssträucher. Das FFH-Gebiet „Stuttgarter Bucht“ liegt mit seinem Teilgebiet Rosensteinpark mindestens 60 Meter von den Baustellen entfernt. Geschützte Arten in den beanspruchten Bereichen konnten im Rahmen einer Kartierung aus dem Jahr 2012 nicht festgestellt werden.

Bauzeitlich wird etwa 100 m<sup>2</sup> unbefestigter, anthropogen überprägter Boden in Anspruch genommen. Die Schachtherstellung bedingt Bodenbewegungen von etwa 800 m<sup>3</sup>. Die Bodenfunktionen bleiben während und nach Beendigung der Maßnahmen erhalten.

Der Umfang der oben beschriebenen baubedingten Beeinträchtigungen hängt von der Anzahl der tatsächlich realisierten Hebungsinjektionen ab. Die angegebenen Werte unterstellen die Umsetzung aller Hebungsinjektionsmaßnahmen inklusive der fünf hierfür notwendigen Schächte.

Die Schächte in der Nordbahnhofstraße und in der Ehmannastraße liegen in der Innenzone, die übrigen Schächte in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes. Für die Herstellung der Injektionsschächte und die Ausführung der Injektionsmaßnahmen ist eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung mit Wasserhaltung erforderlich. Die prognostizierten Andrangsraten liegen bei maximal 0,4 Liter pro Sekunde.

### **B.1.2 Verfahren**

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 13. Oktober 2006 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind jedoch bislang nur wenige Teile des Vorhabens umgesetzt.

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2012, Az. I.BV-SW-S (4) BA S21WU/1.5/08713/03222, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt ‚Stuttgart 21‘, PFA 1.5, 11. PÄ: Hebungsinjektionen Presselstraße, Heilbronner Straße und Gäubahnviadukt“ beantragt. Der Antrag ist am 2. Januar 2013 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2013 wurde der Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 5. April 2013 wieder vorgelegt. Mit weiterem Schreiben vom 29. April 2013 ist nochmals um Überarbeitung der Unterlagen gebeten worden. Dem kam die Vorhabenträgerin mit

Schreiben vom 10. Mai 2013 nach. Allerdings änderte die Vorhabenträgerin zwecks Verbesserung der bauzeitlichen Lärmsituation das Bauverfahren ab und teilte dies der Planfeststellungsbehörde am 8. Juli 2013 mit. Mit Schreiben vom 28. August 2013 legte sie eine neue schalltechnische Untersuchung sowie Zustimmungserklärungen von bauzeitlich vom Lärm Betroffenen vor. Mit Schreiben vom 23. September 2013 reichte die Vorhabenträgerin weitere Zustimmungserklärungen ein.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31. Januar 2013, Az. 59190-591pä/008-2304#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

- Landeshauptstadt Stuttgart und
- Regierungspräsidium Stuttgart.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt Stuttgart, Stellungnahme vom 18. Dezember 2013, Az. StU 7831-10.10 und Stellungnahme vom 18. Dezember 2013, Az. StU 7831-10.07
2.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 23. Januar 2014, Az. 24-3824.1/DB-PFA1.5

Soweit die Vorhabenträgerin keine Zustimmung beibrachte, wurden die von dem Vorhaben in eigenen Rechten Betroffenen mit Schreiben vom 11. Februar 2014 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Die hierzu erforderlichen Unterlagen reichte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 27. Januar 2014 ein. Von den in der

Presselstraße wohnenden Angehörten äußerte sich im Rahmen der Anhörung niemand.

Die Vorhabenträgerin legte ihre Replik auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 3. April 2014, auf jene der angehörten Privatpersonen mit Schreiben vom 19. Mai 2014 vor.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2014 beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

Mit E-Mail vom 17. Juli 2014 beantragte die Vorhabenträgerin, die Ausführung der Hebungsinjektionen und der damit verbundenen Schächte und Bohrfächer unter die Bedingung zu stellen, dass von deren Ausführung abgesehen werden kann, wenn ein vorab prognostiziertes Setzungsverhalten keine Gebäudeschäden erwarten lässt.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also

nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat keine Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Es setzt lediglich bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13. Oktober 2006 vorgesehene Maßnahmen zur Sicherung vor Schäden an Gebäuden um. Die beantragten Hebungsinjektionen sind selbst im Falle ihrer vollständigen Umsetzung räumlich auf fünf Schächte mit dazugehörigen Bohrfächern und Baulogistik, sachlich auf die Absicherung der im Nahbereich der Tunneltrasse gelegenen Gebäude und zeitlich auf die Dauer der Maßnahmenrealisierung von wenigen Monaten begrenzt. Gegenüber der Gesamtplanung ist es daher von untergeordneter Bedeutung. Weitere Berührungspunkte mit der Gesamtplanung bestehen nicht.

Rechtsgrundlage für die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind die §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nummern 4, 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

Die wasserrechtliche Entscheidung ist von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG zwar nicht umfasst. Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde dennoch über deren Erteilung bei Vorhaben, die mit Benutzungen eines Gewässers verbunden sind.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprü-



fung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbeschluss zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Das Vorhaben dient allein der Sicherung von Gebäuden vor Schäden, die an ihnen durch Setzungen auftreten können. Darin liegt keine neue Zielsetzung; vielmehr ist das Erfordernis einer Gebäudesicherung ein Reflex aus der Vorhabenrealisierung.

Der Annahme eines konkreten Bedarfs steht auch nicht die (auflösend) bedingte Ausführungspflicht für drei Standorte entgegen. Die Vorhabenträgerin bleibt grundsätzlich zur Ausführung der Hebungsinjektionen an allen Standorten verpflichtet. Nur wenn sich auf Grund objektiv feststellbarer, äußerer Umstände, nämlich den inzwischen beim Vortrieb gewonnenen Erkenntnissen ergibt, dass die geologische Situation geringere Setzungen erwarten lässt als ursprünglich angenommen, kann auf diese Schutzmaßnahmen verzichtet werden. Deren grundsätzliche Zulassung bleibt dennoch vernünftigerweise geboten.

## **B.4.2 Abzuwägende Belange**

### **B.4.2.1 Grundeigentum**

Für die Herstellung der Arbeitsschächte und der Bohrfächer zwecks Durchführung der Hebungsinjektionen sowie für die Baustelleneinrichtung muss mehr Grundeigentum als bislang planfestgestellt in Anspruch genommen werden. In drei Fällen ist Privateigentum betroffen. Hiervon muss eines zum Teil dauerhaft, die übrigen lediglich vorübergehend beansprucht werden. Im Falle der Aufgabe eines oder mehrerer Standorte für die Hebungsinjektionen gemäß der aufgenommenen auflösenden Bedingung reduziert sich die Inanspruchnahme entsprechend.

Die Planänderung schafft keine unbeherrschbaren Risiken, die sich aus einem veränderten Setzungsverhalten ergeben könnten. Die im Rahmen des Verfahrens zur 6. Planänderung im Abschnitt 1.5 abgegebene geotechnische Stellungnahme ist durch die Umsetzung der Hebungsinjektionen nicht überholt. Die darin getroffenen Aussagen gelten fort.

Auch die Bedingtheit der Ausführung der Hebungsinjektionen bedeutet keine Verminderung des ursprünglich vorgesehenen Schutzkonzeptes. Die festgesetzten Warn- und Alarmwerte wurden für jedes betroffene Gebäude gesondert und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten bei Statik und Konstruktion von unabhängigen Sachverständigen durch Setzungsberechnungen ermittelt. Hierbei wurden genügend Puffer zwischen den je nach Gebäude zulässigen Setzungs- und den Warn- bzw. Alarmwerten gelassen, um Gebäudeschäden ausschließen zu können. So schöpfen die Alarmwerte, die bei Erreichen zur Einstellung der Vortriebsarbeiten führen, maximal 62 % des zulässigen Setzungswertes aus. Die Warnwerte liegen naturgemäß noch darunter.

Der gesamte Tunnelvortrieb unterliegt einer geotechnischen Messüberwachung. Diese umfasst nicht nur die Ermittlung jeweils tatsächlich auftretender Setzungen, sondern auch den ständigen Abgleich mit den errechneten Setzungsprognosen. Diese Auswertung ermöglicht es, bereits deutlich vor Erreichen der jeweils betroffenen Grundstücke eine Aussage darüber zu treffen, ob die Warn- oder Alarmwerte erreicht werden.

Aus diesen Prognosen ergeben sich an die jeweiligen Umstände angepasste, zu ergreifende Maßnahmen. Wird das Erreichen eines Warnwertes prognostiziert, können frühzeitig die Messintervalle verkürzt und zusätzlich tunnelbautechnische Maßnahmen zur Begrenzung der Senkungen wie zusätzliche Ortsbrustanker oder geringere Abschlaglängen ergriffen werden. Ergeben sich kritische Setzungsmaße, die die Warnwerte überschreiten, kann rechtzeitig mit der Herstellung der Arbeitschächte begonnen werden, damit die Hebungsinjektionen bei Erreichen der betroffenen Grundstücke einsetzbar sind.

Im wegen der im Vorlauf ausreichenden Erkenntnisgewinnung über das Setzungsverhalten unwahrscheinlichen Fall der plötzlichen Erreichung oder Überschreitung der Alarmwerte ist der Vortrieb einzustellen, bis die Hebungsinjektionen einsatzfähig sind. Gebäudeschäden drohen indes auch in diesem Fall nicht, weil die Ortsbrust in einer Weise, die keine Setzungen mehr erwarten lassen (zum Beispiel Sicherung durch bewehrtem Spritzbeton und Ankern), gesichert werden kann. Nach der Sicherung sind keine nennenswerten Senkungen mehr zu erwarten. Diese Einschätzung fußt auf Ergebnissen eines Messpunktes, der an der Geländeoberfläche oberhalb des Vortriebes 3B im Bereich des Gebäudes in der Presselstraße 10 liegt. Während dort vortriebsbedingt Setzungen von 5 Millimetern erfasst wurden, waren vom Zeitpunkt der Vortriebsunterbrechung und der Sicherung der Ortsbrust keine weiteren Senkungen zu verzeichnen. Von Sachverständigen der Vorhabenträgerin vorgelegte Tagesprotokolle weiterer Messstellen an der Presselstraße 10 bestätigen diesen stationären Zustand für einen längeren Zeitraum.

Zur Einbindung der betroffenen Grundstückseigentümer werden ihnen oder den von ihnen benannten Gutachtern diese Tagesprotokolle zur Überwachung der Vortriebsarbeiten nach deren Beginn und bis zu deren Abschluss täglich bzw. spätestens bis 18 Uhr des darauffolgenden Werktages digital zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist ihnen ein technischer Projektarbeiter der Vertreterin der Vorhabenträgerin mit Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse als Ansprechpartner für die Baubegleitung benannt.

#### B.4.2.2 Immissionen

Die Vorhabenträgerin legte der Planfeststellungsbehörde Zustimmungserklärungen des überwiegenden Teils der Immissionsbetroffenen vor. Die übrigen Betroffenen sind durch die Planänderung keinen unzumutbaren Immissionen ausgesetzt. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden erheben ebenso keine Bedenken.

Die Herstellung der Arbeitsschächte und der Bohrfächer sowie die Durchführung der Hebungsinjektionen führen einer von der Vorhabenträgerin vorgelegten fachlichen Stellungnahme zufolge nicht zu einem Eintrag an dynamischen Lasten im Baugrund. Erschütterungsimmissionen an nahegelegenen Gebäuden sind mithin nicht zu besorgen.

Im Hinblick auf die bauzeitlich zu erwartenden Lärmimmissionen legte die Vorhabenträgerin für den Fall der vollständigen Durchführung der Hebungsinjektionen ein schalltechnisches Gutachten vor. Es kommt zu dem Ergebnis, dass es insbesondere am Objekt an der Presselstraße 12 während der Herstellung der Arbeitsschächte und der Bohrfächer (Injektionsschirme) tagsüber zu Überschreitungen kommen wird. Das Gutachten prognostiziert für beide Maßnahmen Richtwertüberschreitungen um jeweils 7,8 Dezibel (dB(A)). Hierbei handelt es sich um unvermeidbare Immissionen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht möglich. Der Gutachter legt dar, dass insbesondere Abschirmungsmaßnahmen wie mobile Schallschutzwände untauglich sind. Die Lärmquellen sind bei der Herstellung der Schächte örtlich nicht gebunden und bewirken keine Lärminderungen für die betroffenen oberen Geschosse. Darüber hinaus würden weitere Schallschutzwände im Baufeld die Durchführung der Arbeiten erschweren und infolgedessen das Zeitfenster der Maßnahme und mithin auch die Dauer der Beeinträchtigung verlängern.

Die unvermeidbaren Richtwertüberschreitungen sind zumutbar. Baubedingte Lärmimmissionen gelten regelmäßig als zumutbar, sofern die Immissionsrichtwerte unter Ziffer 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) eingehalten werden. Das Gutachten offenbart zwar bei allen betroffenen Objekten während der Herstellung sowohl der Arbeitsschächte als auch der Rohrschirme Richtwertüberschreitungen.

gen in einer Größenordnung von 0,6 bis 7,8 dB(A). Dies begründet für sich allein jedoch nicht die Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung. Für die Beurteilung der Schädlichkeit sind gemäß § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) neben dem Ausmaß auch Art und Dauer der Immissionen zu berücksichtigen. Die auf wenige Monate beschränkte Baumaßnahme wird von längeren Ruhephasen unterbrochen. Die relevanten Einwirkzeiten werden auf deutlich unter zwei Monaten liegen. Eine ständig währende Beeinträchtigung über den gesamten Zeitraum ist daher nicht zu erwarten. Lärmimmissionen sind zudem ausschließlich auf die Tageszeit beschränkt.

Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte erreichen zudem kein gesundheitsgefährdendes Ausmaß. Der Maximalpegel liegt in der Presselstraße 10 zwar bei 70,3 dB(A), was eine leichte Überschreitung der Untergrenze der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags liegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 7 A 11/10 – Rn. 30, juris). Die nach § 3 Abs. 1 BImSchG heranzuziehenden Faktoren für die Beurteilung der Schädlichkeit der Immission machen allerdings eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Der hier zu beurteilende Fall einer nur vorübergehend betriebenen Baustelle liegt anders als die an der Lärmvorsorge im Rahmen der Änderung eines Schienenweges entwickelte Rechtsprechung, die eine dauerhafte Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle voraussetzt. Die temporär und nur auf Ausnahmefälle begrenzte Überschreitung der 70 um 0,3 dB(A) erscheinen vor diesem Hintergrund zumutbar.

Flankierend tritt die in diesem Bescheid festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 hinzu. Sie setzt zu Beweis- und je nach den Umständen des Einzelfalles messtechnische Untersuchungen fest.

Schlussendlich bewahrt das weiter fortgeltende, auch weitere Immissionsarten umfassende Schutzkonzept des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006 vor unzumutbaren Beeinträchtigungen.

Hieraus ergibt sich auch, dass den Grundeigentümern Ansprüche auf passiven Schallschutz nicht zustehen. Dies wäre nach der Genehmigungslage nur der Fall, wenn der Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm über zwei

Monate um 5 dB(A) überschritte. Dies gilt trotz der Tatsache, dass gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung mehr Eigentümer betroffen sind, die Mietausfälle wegen Minderungen auf Grund des Baulärms befürchten. Das Einstellen dieses Belanges in die Abwägung führt zu keinem anderen Ergebnis. Er hat gegenüber den im Falle von vornherein – und nicht wegen einer günstigen Setzungsprognose – nicht vorgenommenen Hebungsinjektionen entstehenden höheren finanziellen Einbußen durch Gebäudeschäden und der damit verbundenen fehlenden Nutzbarkeit durch Mieter oder einem nicht möglichen Tunnelvortrieb zurückzutreten. Die befürchteten Mietausfälle sind als einfacher und nicht etwa als durch den Eigentumschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) qualifizierter Belang zu behandeln. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist in seinem sachlichen Schutzbereich nicht eröffnet. Dementsprechend können auch keine Ansprüche aus enteignendem Eingriff hergeleitet werden: Mieteinnahmen stellen das Ergebnis der unternehmerischen Betätigung dar. Die Möglichkeit der Betätigung selbst wird durch die Zulassung von Baulärm nicht berührt. Das mit dem öffentlichen Interesse wesentlich gleichlaufende Interesse der Vorhabenträgerin an einem unverzögerten Baufortschritt bei der Realisierung des Planfeststellungsabschnitts 1.5 als notwendiger Teil des Großprojektes „Stuttgart 21“ überwiegt daher das Interesse, vor Mietausfällen verschont zu werden.

Die von Eigentümern geforderten Maßnahmen zum Schutze vor betriebsbedingtem Lärm werden zurückgewiesen. Zum einen werden Betriebsanlagen durch das Vorhaben nicht geändert. Zum anderen haben die Eigentümer diesbezügliche Beeinträchtigungen nach Maßgabe des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zu dulden.

#### B.4.2.3 Leitungsträger

Die im Vorhabengebiet befindlichen Leitungen werden in Abstimmung mit den entsprechenden Leitungsträgern vor Ausführungsbeginn vor Beschädigungen gesichert. Dies stellt die Nebenbestimmung A.4.5.1 sicher. Für die beabsichtigte Einleitung von anfallendem Grundwasser in einen Kanal des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Stuttgart (SES) muss eine Einleitstelle bestimmt werden. Dieses Abstimmungsgebot setzt Nebenbestimmung A.4.5.2 fest.

#### B.4.2.4 Natur- und Artenschutz

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgen vorhabensbedingt nicht. Insoweit fehlt es an der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.

Der in einer Größenordnung von 100 m<sup>2</sup> bauzeitlich in Anspruch zu nehmende unbefestigte und im Umfang von 800 m<sup>3</sup> durch die Umsetzung der gesamten Maßnahmen bewegte Boden hat eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Er ist nicht natürlich gewachsen, sondern anthropogen überprägt und verändert. Lediglich soweit er nicht bereits versiegelt ist, hat er eine Standortfunktion für Pflanzen des Siedlungsbereiches. Nur in geringem Umfang kommt ihm Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe zu. Nach Abschluss der Maßnahmen werden die Schächte unter Beiziehung einer ökologischen Bauüberwachung (Nebenbestimmung A.4.4.5) vollständig verfüllt und rekultiviert. Die ohnehin begrenzte Funktionsfähigkeit bleibt folglich erhalten.

Bei den bauzeitlich zu beseitigenden Biotoptypen handelt es sich gemäß Kartieranleitung FFH-Lebensraumtypen und Biotopen Baden-Württemberg um solche mit Wertstufen zwischen 0 (keine naturschutzfachliche Bedeutung) bis 2 (geringe naturschutzfachliche Bedeutung). Deren Beseitigung stellt daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes dar. Überdies können diese Gewächse binnen einer oder zweier Vegetationsperioden wiederhergestellt werden. Durch Wiederherstellung und Rekultivierung der Böden nach Bauzeitende kann der Verlust der Biotopfunktionen daher zeitnah kompensiert werden.

Die von der Landeshauptstadt Stuttgart befürchteten Fällungen von mittelgroßen oder unter die Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart fallenden Bäumen erfolgen nicht. Erhaltungsmaßnahmen, die durch die Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich werden können, sind wegen Nebenbestimmung A.4.4.4 zu ergreifen.

Der Rosensteinpark als Teil des FFH-Gebietes „Stuttgarter Bucht“ wird weder unmittelbar in Anspruch genommen noch beeinträchtigt das Vorhaben es durch seine Wirkungen. Der Schacht an der Ehmmanstraße ist dem FFH-Gebiet mit 60 Metern

Entfernung am nächsten. Demnach sind allein die Lärmimmissionen störungsgeeignet. Durch die zwischen diesen Punkten liegenden Betriebsgebäude der Wilhelma werden die erzeugten Emissionen weiter vom FFH-Gebiet abgeschirmt. Der im potentiellen Wirkraum der verbleibenden Immissionen befindliche streng geschützte Juchtenkäfer (Eremit) ist ebenso wie die Magere Flachland-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510) diesbezüglich als unempfindlich einzustufen.

Im Einklang mit der Auffassung der für Naturschutz zuständigen Landesbehörden sind artenschutzrechtliche Konflikte auf Grund des Befundes der im Vorhabensgebiet durchgeführten Kartierung nicht zu erwarten. Bei Durchführung im Jahr 2012 sind keine Lebensräume von geschützten Arten verzeichnet worden. Auch eine zwischenzeitliche Besiedlung solcher Arten ist auf Grund der Vegetationsstrukturen unwahrscheinlich. Vorbeugend wird die Baustelleneinrichtungsfläche in der Nordbahnhofstraße wegen der Nähe zu den besiedelten Bahntrassen vor Baubeginn auf Zaun- und Mauereidechsenvorkommen untersucht und vor Besiedlung geschützt (Nebenbestimmung A.4.4.2). Im Übrigen stellt Nebenbestimmung A.4.4.3 sicher, dass die Brut- und Aktivitätszeiten von Vögeln und Fledermäusen im Falle deren Vorkommens abzuwarten sind.

#### B.4.2.5 Stadtklima

Aus der Geringfügig- und Kurzzeitigkeit der Vegetationsbeseitigung folgt zwanglos die Unerheblichkeit der Auswirkungen auf das Stadtklima. Insoweit vorgebrachte Bedenken werden zurückgewiesen.

#### B.4.2.6 Wasserhaushalt

Die Herstellung der Schächte und die Durchführung der Injektionsmaßnahmen erfordern Benutzungen des Grundwassers im Sinne des § 9 Abs. 1 Nummern 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dies ergibt sich aus dem Erfordernis einer Grundwasserabsenkung in den Schächten in Nordbahnhof-, Ehmann-, Heilbronner und Presselstraße 12, da die dort geplanten Schächte bei Mittelwasserverhältnissen im Grundwasser zu liegen kommen, und der Einleitung von Injektionsgut. Gegen die Durchführung dieser Maßnahmen erhob die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken. Sie



wies indes darauf hin, dass die Dauer der Grundwasserhaltung nicht ausdrücklich benannt wird. Die Vorhabenträgerin geht vom fehlenden Erfordernis einer Grundwasserhaltung an den Injektionsschächten aus, weil sich diese noch im Absenkrichter der Tunnelvortriebe der Achsen 136/ 137 befinden. Außerdem befreit Punkt A. IV. 3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006 vom Verbot nach § 4 Abs. 8 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002 über die maximale Grundwasserentnahmedauer von sechs Monaten. Das Injektionsgut wird vor dessen Einbringung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt (vgl. Erläuterungsbericht, Seite 11).

Die prognostizierten Andrangsraten liegen bei maximal 0,4 Liter pro Sekunde in der Nordbahnhofstraße. Die Verschalung der Arbeitsschächte wird Prognosen zufolge zu einer maximalen Aufstauhöhe des Grundwassers von 0,06 Metern führen. Dies liegt deutlich unter dem erlaubten Aufstau von 0,5 Metern gemäß Punkt A. IV 1.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006. Das verwendete Injektionsgut ist für die Beschaffenheit des Grundwassers unbedenklich. Die Umströmung des im Untergrund verbleibenden Bohrfächers ist trotz eines naturgemäß gegebenen geringen Aufstaus von wenigen Zentimetern gewährleistet.

#### B.4.2.7 Baulogistik und öffentlicher Verkehr

Öffentlicher Straßenraum wird nur beansprucht, soweit keine (ausreichend dimensionierten) Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung stehen. Die Erschließungsfunktion der Presselstraße 12 ist mit einer Restfahrbahnbreite von 3,20 Meter sichergestellt. Die Stuttgarter Straßenbahnen AG erhob in ihrer Stellungnahme keine dem Vorhaben entgegenstehenden Bedenken. Den von ihr vorgebrachten Forderungen zur Sicherung ihrer Betriebsanlagen wird durch Nebenbestimmung A.4.3.4 Rechnung getragen.

#### B.4.3 Anordnung von Nebenbestimmungen

Sämtliche Nebenbestimmungen wurden auf Grundlage des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG angeordnet.

#### B.4.3.1 Nebenbestimmung A.4.1

Diese Nebenbestimmung ist auf Antrag der Vorhabenträgerin aufgenommen worden und beschränkt die mit der Ausführung der Hebungsinjektionen verbundenen Beeinträchtigungen auf ein unabdingbares Maß, weil die Verpflichtung zur Umsetzung unter der auflösenden Bedingung (vgl. Legaldefinition nach § 36 Abs. 2 Nummer 2 VwVfG) einer nachweislich günstigen Setzungsprognose und der Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes steht.

#### B.4.3.2 Nebenbestimmung A.4.2.1

Diese auf einer Zusage der Vorhabenträgerin basierende Nebenbestimmung gewährleistet eine umfassende Schadensvorsorge durch ständige Überwachung des Setzungsverhaltens und durch dauerhaften Abgleich mit den errechneten Warn- und Alarmwerten.

#### B.4.3.3 Nebenbestimmung A.4.2.2

Diese auf einer Zusage der Vorhabenträgerin basierende Nebenbestimmung dient den Eigentümern der betroffenen Gebäude zur umfassenden Information über das Setzungsverhalten und der daraus resultierenden Wahrscheinlichkeit von Gebäudeschäden. Überdies wird so das Setzungsverhalten dokumentiert und kann bei eingetretenen Schäden zur Beweisführung herangezogen werden.

#### B.4.3.4 Nebenbestimmung A.4.3

Diese Nebenbestimmung dient der Überprüfbarkeit der Einhaltung der prognostizierten Werte und damit dem Gesundheitsschutz der Anwohner. Sie ist notwendig, weil der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss die Injektionsmaßnahmen und somit auch die konkreten Messerfordernisse nicht regelte. Weitere Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich. Insbesondere die vom schalltechnischen Gutachter der Vorhabenträgerin angeregte Organisation der Kommunikation mit den Nachbarn ist durch Einrichtung eines Immissionsschutzbeauftragten abgesichert.

#### B.4.3.5 Nebenbestimmung A.4.4.1

Sie dient der Unterrichtung der zuständigen Landesbehörde und wurde von der Vorhabenträgerin in dieser Form zugesagt.

#### B.4.3.6 Nebenbestimmung A.4.4.2, A.4.4.3 und A.4.4.4

Diese Nebenbestimmungen dienen dem umweltrechtlichen Vermeidungsverbot gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG. Hiermit werden zugleich artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich besonders geschützter Arten (Eidechsen, Fledermäuse) ausgeschlossen.

#### B.4.3.7 Nebenbestimmung A.4.4.5

Die Umweltfachliche Bauüberwachung wird angeordnet, da die Vorhabenträgerin die Festsetzung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung ihrer Stellungnahme im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen als erforderlich eingeschätzt und zugesagt hat.

#### B.4.3.8 Nebenbestimmungen A.4.5.1, A.4.5.2, A.4.5.3 und A.4.5.4

Die festgesetzten Abstimmungsgebote und darüberhinausgehenden handlungspflichtigen dienen sämtlich dem Interesse der jeweiligen Dritten an der Unversehrtheit ihrer Anlagen. Sie wurden von der Vorhabenträgerin in dieser Form zugesagt (u. a. Erläuterungsbericht, Seite 7).

#### B.4.3.9 Nebenbestimmung A.4.6

Im verfügenden Teil ist dem Vorhabenträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des

bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/ 96).

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht trotz unter einer Bedingung stehender Ausführung ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass sowohl bei vollständiger als auch bei teilweiser Umsetzung der hiermit genehmigten Schutzmaßnahmen weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen. Durch die auflösende Bedingung wird gewährleistet, dass Beeinträchtigungen insbesondere durch Inanspruchnahme von Grundstücken und Lärm auf das unabdingbare Maß verringert werden. Diese Belange werden nur dann beeinträchtigt, wenn zum Schutze der Gebäude Hebungsinjektionen erforderlich sind. Stellt sich Gegenteiliges heraus, werden Beeinträchtigungen vermieden. Auch im Übrigen konnte allen von dem Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belangen insbesondere durch Anordnung von weiteren Nebenbestimmungen wirksam Rechnung getragen werden.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.6a ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Cannstatt) vom 13. Oktober 2006 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, jedenfalls soweit sie notwendige Voraussetzung für das Gesamtvorhaben sind. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Sie hat die Herstellung von Arbeitsschächten und Bohrfächern sowie die Durchführung der Injektionsarbeiten zum Gegenstand. Diese Maßnahmen sind notwendig, um Gebäude gefährdende Setzungserscheinungen, die beim Tunnelvortrieb der Achsen 136 und 176 möglich sind, zu mindern oder auszuschließen. Ohne Durchführung der Hebungsinjektionen kann der Tunnel nicht vorgetrieben werden. Dieser ist aber als Verbindung zwischen dem neuen Hauptbahnhof und Bad Cannstatt wesentlicher Teil des Gesamtprojektes. Ein weiterer Aufschub der Hebungsinjektionen führte daher zu weiteren Verzögerungen des Gesamtprojektes.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener werden durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Öffentlichkeit wäre zudem bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Denn durch die enge Verzahnung der einzelnen Bauschritte miteinander bedingt jede Verzögerung an einem Ort eine weitere Verzögerung andernorts. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Die Hebungsinjektionen sind zwingende Voraussetzung für den weiteren Tunnelvortrieb. Ohne sie wären Gebäudeschäden auf Grund von Setzungserscheinungen, die durch die Maßnahmen gerade verhindert werden sollen, zu erwarten. Der betroffene Tunnel verbindet den künftigen Hauptbahnhof mit Bad Cannstatt und stellt daher eine wesentliche Verkehrsachse im Gesamtprojekt dar. Hieraus ergibt sich zwangsläufig die enge Verzahnung der Hebungsinjektionen mit dem Gesamtprojekt.

Das Suspensivinteresse vermag das Vollzugsinteresse nicht aufzuwiegen.

Betroffenheiten Privater entstehen durch das geänderte Vorhaben nur in geringem Umfang in Form unterirdischen Inanspruchnahmen und durch höhere Lärmimmissionen. Allerdings stimmte die Mehrzahl der Betroffenen dem Vorhaben zu. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auch im Interesse der Eigentümer und Besitzer am Schutze vor Gebäudeschäden. Unumkehrbare nachteilige Folgen für die Betroffenen sind bei Zulassung der fachgerecht durchgeführten Maßnahmen nicht zu befürchten, sodass auch bei fehlender aufschiebender Wirkung der statthaften Klage keine unzumutbaren Einbußen drohen.

## **B.7 Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 23 Abs. 1 Bundesgebührengesetz, 11, 13 Abs. 1 Nummer 1 Verwaltungskostengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes. Für Planänderungen, die vor dem 15. August 2013 beantragt, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, gibt es keinen Gebührentatbestand.

## **C Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung

der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Stuttgart, den 05.09.2014  
Az.: 59190-591pä/008-2304#001  
VMS-Nr.: 3009066 (30)**

Im Auftrag

Runge

(Dienstsiegel)